

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme von offenen Ganztagsangeboten von kommunalen Einrichtungen an Grundschulen mit offenen Ganztagsangeboten in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
(Ganztagsangebotsgebührensatzung - GTAGS)

Rechtliche Grundlagen

Aufgrund

§§ 5 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und § 75 Abs. 2 **Gemeindeordnung** für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), und

Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemein bildenden Schulen (VV-Ganzttag) vom 26.02.2004, und

§ 18 **Gesetz über die Schulen** im Land Brandenburg (Bbg. SchulG – Brandenburgisches Schulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (HStrG 2005 - Haushaltsstrukturgesetz) vom 24.05.2005 (GVBl. I S. 196) sowie

§§ 1, 2, 4 und 6 **Kommunalabgabengesetz** für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) und

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 02.11.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme von offenen Ganztagsangeboten von kommunalen Einrichtungen an Grundschulen mit offenen Ganztagsangeboten in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
(Ganztagsangebotsgebührensatzung - GTAGS)

Präambel

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes. Offene Ganztagsangebote im Primarbereich im Rahmen des Programms „Zukunft Bildung und Betreuung“ sind Kooperationen zwischen anerkannten Ganztagsgrundschulen und Trägern der Jugendhilfe (Trägern außerschulischer Angebote) auf der Grundlage eines genehmigten pädagogischen Konzeptes für ein offenes Ganztagsangebot. Offene Ganztagsangebote unter Beteiligung der Jugendhilfe berücksichtigen den Aspekt der verlässlichen Betreuung und verfolgen auch das Ziel, für Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Offene Ganztagsangebote sollen Kindern Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Unterrichtsrahmen hinaus ermöglichen.

Diese Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines offenen Ganztagsangebotes der Gemeinde im Rahmen einer anerkannten Grundschule mit offenen Angeboten und regelt die Beitrags- bzw. Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten.

Durch die Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemein bildenden Schulen (VV-Ganzttag) vom 26.02.2004 sind die Regelungen auch für Ganztagsangebote in offener Form mit kostenfreien und kostenpflichtigen Angeboten sowie zur Kostenbeteiligung der Eltern festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von offenen Ganztagsangeboten der Gemeinde, bzw. von Einrichtungen der Gemeinde (Hort, Freizeithaus Nest, Jugendclub usw.) im Primarbereich an Grundschulen mit offenen Ganztagsangeboten in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
2. Offene Ganztagsangebote sind offene verbindende außerunterrichtliche Angebote der Jugendhilfe mit mindestens drei Kooperationspartnern der Grundschule als weitere Bildungs-, Freizeit- und Betreuungsangebote im Anschluss an den stundenbezogenen Unterricht, in denen Kinder in der Grundschulzeit tagsüber über den Unterrichtsrahmen hinaus gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2 Allgemeines

1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin macht Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote. Die Angebote des Hortes sind vorrangig für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3.
2. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten des Hortes als Einrichtung der Gemeinde für die Betreuung und Förderung von Kindern in offenen Angeboten in Grundschulen zur anteiligen Finanzierung von den Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Aufwendungen bzw. Betriebskosten (angemessene Personal- u. Sachkosten) in Form von Gebühren.
3. Die Gemeinde erhebt keine Gebühren für die Inanspruchnahme von Angeboten des Freizeithauses Nest und des Jugendclubs.
4. Das Ganztagsangebotsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.
5. Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3 Aufnahme in offene Ganztagsangebote

1. Grundsätzlich finden Schülerinnen und Schüler an Grundschulen mit offenen Ganztagsangeboten in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Aufnahme in offenen Ganztagsangeboten.
2. Der Antrag auf Aufnahme in ein offenes Ganztagsangebot erfolgt rechtzeitig bei der anerkannten Ganztagsgrundschule durch Teilnahmeerklärung.

§ 4 Gebührenpflicht / Entstehung / Fälligkeit

1. Zur anteiligen Deckung des Kostenaufwandes (Personal-, Sach- und Betriebskosten) wird von den Personensorgeberechtigten monatlich eine Gebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Zahl und der Dauer der genutzten offenen Ganztagsangebote.
2. Die Gebühr ist bargeldlos bis zum 3. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig und im Lastschriftverfahren zu entrichten oder durch regelmäßige Überweisung als Selbstzahler (Dauerauftrag) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in ein offenes Ganztagsangebot der Gemeinde, bzw. von Einrichtungen der Gemeinde, und sie endet durch Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mit Ablauf des Monats, in dem das offene Ganztagsangebot nicht mehr in Anspruch genommen wird.
4. Für die Nutzung von offenen Ganztagsangeboten der Gemeinde entstehen für Schulkinder,

die eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin besuchen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben (Hortkinder), keine zusätzlichen Gebühren für offene Ganztagsangebote.

5. Nicht gezahlte Gebühren für offene Ganztagsangebote der Gemeinde werden gerichtlich geltend gemacht und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebühren, Kostenbeteiligung

1. Für die **ausschließliche** Nutzung eines offenen Ganztagsangebotes des Hortes ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Angebot bis maximal 1,5 Stunden Dauer zu entrichten.
2. Für die **kombinierte** Nutzung eines offenen Ganztagsangebotes des Hortes in Verbindung mit einer Betreuung als Überbrückung zwischen Unterrichtsende und Beginn des offenen Ganztagsangebotes ist insgesamt eine Tagesgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
3. Pflegekinder gemäß § 1630 Abs. 3 BGB sind von Ganztagsgebühren befreit.
4. Kinder aus Bedarfsgemeinschaften, die Arbeitslosengeld-II-Empfänger nach Hartz IV sind, sind von Ganztagsgebühren befreit.
5. Auf Antrag kann gemäß AO – Abgabenordnung die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
6. Neben den Gebühren können für besondere Materialaufwendungen in den offenen Ganztagsangeboten zusätzliche einmalige Kostenbeteiligungen geltend gemacht werden.

§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung hin das Kind ein offenes Ganztagsangebot in Anspruch nimmt.
2. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen als Personensorgeberechtigte, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 07.11.2005

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Siegel